

Gemeinde
Bätterkinden

**Reglement zur Übertragung von Aufgaben des
Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunter-
nehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bätterkinden, gestützt auf

- Artikel 68 des kantonalen Gemeindegesetzes und
 - Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements der Gemeinde Bätterkinden,
- beschliessen:

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutz- und namentlich des Zivilschutzes auf einen externen Aufgabenträger.

² «Gemeinde» im Sinn dieses Reglements ist die Gemeinde Bätterkinden.

³ «Gemeindeunternehmen» im Sinn dieses Reglements ist das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

Art. 2 Aufgabenübertragung

¹ Die Gemeinde überträgt dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Zivilschutzes, die ihr gemäss übergeordnetem Recht auf ihrem Gemeindegebiet obliegen.

² Sie kann dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes übertragen.

³ Sie überträgt dem Gemeindeunternehmen alle hoheitlichen Befugnisse, einschliesslich der Befugnis zum Erlass von Verfügungen, soweit diese mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbunden sind.

Art. 3 Leistungsaufträge

¹ Die Gemeinde schliesst mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab, der den Umfang der übertragenen Zivilschutzaufgaben, die damit verbundene Entschädigung (in der Regel Pro-Kopf-Beitrag), die weiteren Modalitäten der Leistungserbringung und das Controlling regelt.

² Im Rahmen des Grundauftrags (Übertragung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes) erfolgt die Aufgabenübertragung unter der Voraussetzung, dass das Gemeindeunternehmen allen am Gesellschaftsvertrag gemäss Artikel 5 beteiligten Gemeinden die Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringt.

³ Soweit sie dem Gemeindeunternehmen weitere Aufgaben des Bevölkerungsschutzes überträgt, schliesst sie separate Leistungsaufträge ab.

⁴ Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über die Leistungsaufträge. Die aus diesen Vereinbarungen geschuldeten Entgelte für die Erbringung der vereinbarten Leistungen werden jährlich als gebundenen Aufwand im Budget eingestellt.

Art. 4 Trägerschaft der Aufgabenerfüllung

¹ Das Unternehmen ist ein Gemeindeunternehmen (Anstalt) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Artikel 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes mit dem Zweck, Leistungen des Bevölkerungsschutzes und namentlich des Zivilschutzes zugunsten von Gemeinden der Region zu erbringen.

² Die Gemeinde Kirchberg BE erlässt die Rechtsgrundlagen für das Gemeindeunternehmen.

³ Das Gemeindeunternehmen erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Die Gemeinde unterstellt sich dem Recht gemäss Absatz 2 und 3.

Art. 5 Gesellschaftsvertrag

¹ Die Gemeinde schliesst mit den weiteren Gemeinden, die dem Gemeindeunternehmen Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes übertragen, zur gemeinsamen Steuerung und Finanzierung der Aufgabenerfüllung einen Gesellschaftsvertrag ab.

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Beschluss über den Gesellschaftsvertrag.

Art. 6 Aufhebung von bisherigem Recht

Dem Gemeinderat wird aufgrund der in Artikel 2 definierten Aufgabenübertragung die Kompetenz erteilt, die dafür erforderliche Zweckänderung im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme, auf Antrag der Abgeordnetenversammlung, zu beschliessen.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt bereitet sich das Gemeindeunternehmen auf die Übernahme der Aufgaben und deren operative Erfüllung ab dem 1. Januar 2025 vor.

Die Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2024 nahm dieses Reglement an.

GEMEINDE BÄTTERKINDEN

Leiter der Gemeindeversammlung

Geschäftsleiterin

Jürg Eberhart

Jocelyne Kläy

Auflagezeugnis

Das Reglement lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung öffentlich auf.

Ort/Datum

Die Geschäftsleiterin

Bätterkinden,

24.06.2024

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 26. Juli 2024

